

# Verein „Licht in Armenien“

## Statuten

### Rechtsform, Zweck und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen Licht in Armenien besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

Der Verein fördert Projekte im humanitären Bereich in Armenien und anderen Nationen, (Beispielsweise: Aufbau und Coaching von Kinderheimen, berufliche Förderprojekte...) Er beruft sich dabei auf christlich-ethische Werte. Das Ziel ist den notleidenden Menschen in diesen Nationen durch ganzheitliche Hilfe eine bessere materielle Zukunft zu ermöglichen. Der Verein arbeitet mit Partnern vor Ort, mit partnerschaftlichen Organisationen und freiwilligen Mitarbeitern zusammen.

#### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am schweizerischen Wohnsitz des Vereins-Präsidenten und besteht unter dem Vorbehalt der Auflösung gemäss Art. 27 der Statuten auf unbeschränkte Dauer.

### Organisation

#### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

#### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Finanzierung

#### Art. 6

Der Jahres-Mitgliederbeitrag wird auf CHF 50.– für Einzelmitglieder und CHF 90.– für Ehepaare festgelegt. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu bezahlen.

#### Art. 7

Die Jahresbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

#### Art. 8

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

### Mitgliedschaft

#### Art. 9

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Vereinsmitglieder, sowie für interessierte Dritte in Betracht. Die hauptsächliche Informationsplattform ist die zum Verein gehörende Internetseite [www.licht-in-armenien.org](http://www.licht-in-armenien.org).

#### **Art. 10**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, die gleichberechtigt an der Generalversammlung stimmberechtigt sind.

#### **Art. 11**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

#### **Art. 12**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

### **Generalversammlung**

#### **Art. 13**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

#### **Art. 14**

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

#### **Art. 15**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

#### **Art. 16**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### **Art. 17**

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 18**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder bei virtuellen Versammlungen durch elektronische Bestätigung (Symbol «Daumen hoch» oder ähnlich). Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### **Art. 19**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

#### **Art. 20**

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;

## Auflösung

Art. 30

§1 Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

§2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 13. November 2014 in Steffisburg angenommen.

Der Art. 30 wurde gemäss Vorstands-Protokoll vom 19.08.2015 um den §2 ergänzt und von der HV genehmigt.

Der Art. 3 wurde gemäss Vorstands-Protokoll vom 22.08.2018 abgeändert. Der Satzteil «Der Sitz des Vereins befindet sich in Steffisburg BE» wurde geändert in «Der Sitz des Vereins befindet sich am schweizerischen Wohnsitz des Vereins-Präsidenten». In der HV vom 3.4.2019 wurde diese Änderung genehmigt.

Der Art. 9 wurde gemäss Vorstands-Protokoll vom 22.08.2018 abgeändert. Die Internetseite [www.licht-in-armenien.ch](http://www.licht-in-armenien.ch) wurde mit der aktuellen Internetseite [www.licht-in-armenien.org](http://www.licht-in-armenien.org) ausgetauscht.». In der HV vom 3.4.2019 wurde diese Änderung genehmigt.

Der Art. 2 wurde gemäss HV vom 3.8.2020 abgeändert. Der Artikel hiess vorher:

Der Verein fördert Projekte im humanitären Bereich in **Armenien**, (Beispielsweise: Aufbau und Coaching von Kinderheimen, berufliche Förderprojekte ... ) Er beruft sich dabei auf christlich-ethische Werte. Das Ziel ist den notleidenden Menschen in **Armenien** durch ganzheitliche Hilfe eine bessere materielle Zukunft zu ermöglichen. Der Verein arbeitet mit **Armeniern** vor Ort, mit partnerschaftlichen Organisationen und freiwilligen Mitarbeitern zusammen.

Neu wurde er ergänzt mit (fett gedruckt):

Der Verein fördert Projekte im humanitären Bereich in **Armenien und anderen Nationen**, (Beispielsweise: Aufbau und Coaching von Kinderheimen, berufliche Förderprojekte ... ) Er beruft sich dabei auf christlich-ethische Werte. Das Ziel ist den notleidenden Menschen in **diesen Nationen** durch ganzheitliche Hilfe eine bessere materielle Zukunft zu ermöglichen. Der Verein arbeitet mit **Partnern** vor Ort, mit partnerschaftlichen Organisationen und freiwilligen Mitarbeitern zusammen.

Der Art. 10 wurde gemäss HV vom 3.8.2020 abgeändert. Der Satzteil «Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern» wurde abgeändert in «Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern».

Der Art. 18 wurde gemäss HV vom 3.8.2020 abgeändert. Der Satz «Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.» Wurde abgeändert in «Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder bei virtuellen Versammlungen durch elektronische Bestätigung (Symbol «Daumen hoch» oder ähnlich).»

Im Namen des Vereins

Der Präsident: Herr Daniel Kyburz

Die Vizepräsidentin: Frau Marianne Ingold